

Geschäftsjubiläen. Eine ganze Reihe von Jubiläen haben wir heute zu melden. Es konnten feiern: das 50jährige Meisterjubiläum Herr Kollege F. Brüggmann, Hamburg; das 40jährige Geschäftsjubiläum Herr Kollege Hofuhrmacher Bruno Cramer, Gotha; das 25jährige Geschäftsjubiläum Herr Kollege Oskar Collatz, Alvensleben. Allen diesen sehr geschätzten Herren Kollegen bringen auch wir namens des Zentralverbandes die herzlichsten Glückwünsche zum Ausdruck und verbinden damit zugleich herzlichsten Dank für das Interesse und die tätige Mitarbeit an unseren Bestrebungen. Wir wünschen allen diesen geschätzten Herren Kollegen reichen Erfolg ihrer Arbeit und viel Glück und Segen für die Zukunft.

Wortbrüchiger Gehilfe. In Nr. 16 dieser Zeitung veröffentlichten wir ein Vorkommnis, welches auf direkter Mitteilung unseres Kollegen A. Baertz in Hötensleben beruhte. Leider entsprechen diese Mitteilungen nicht den Tatsachen. Der Uhrmachergehilfe Rob. Andrä aus Halberstadt sandte uns einen ausführlichen Bericht, und ist daraus zu ersehen, dass derselbe die Stellung tatsächlich angetreten hat. Die in Nr. 16 gemachten Ausführungen entsprechen somit nicht den Tatsachen. Wir nehmen das dort Gesagte selbstverständlich zurück und müssen die Verantwortung denjenigen überlassen, welche uns solche Mitteilungen machen.

Unlauterer Wettbewerb und Schlimmeres. In Liegnitzer Tageszeitungen findet sich ein Inserat, nach dem ein Uhrmacher

E. J. dortselbst schwere, goldene Herren-Anker-Remontoiruhren zum Lagerbuchpreise ausbietet. Wenn es uns auch gleichgültig ist, aus welchen Gründen eine solche Reklame gemacht wird, so müssen wir es aufs tiefste bedauern, dass es heute noch so kurz-sichtige Uhrmacher gibt, die durch solche ungebührliche Handlungsweise den gesamten Stand und sich selbst aufs schwerste schädigen.

In die gleiche Art schlägt eine Reklame, welche ein Uhrenhändler Amand Weiss in Halle macht. Glücklicherweise haben wir Mittel und Wege gefunden, diese Reklame zu verhindern. Da es „im anständigen Kaufmannsstande nicht üblich ist, dem Privatpublikum Engrospreise bekanntzugeben“, hat die Hallesche Tagespresse die weitere Aufnahme des erwähnten Inserates abgelehnt, was wir ganz besonders dankend hier gern vermerken.

Wir erwarten von unseren Kollegen, dass sie sofort überall energisch gegen jede Art unlauterer Reklame, die ja immer um diese Zeit auftaucht, einschreiten. Unsere Mithilfe steht gern zur Verfügung.

Mit kollegialem Gruss

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine.**

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Misstände beim Verkauf von Taschenuhren im Umherziehen.

Von Dr. jur. Gerhard Zeidler, Handwerkskammer Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Mit den bereits wiederholt erörterten Misständen beim Verkauf von Taschenuhren im Umherziehen hat sich vor einiger Zeit auch der deutsche Handwerks- und Gewerbe-kammertag in einer Rundfrage an sämtliche deutsche Handwerks- und Gewerbe-kammern beschäftigt. Die Rundfrage ergab in fast sämtlichen Kammerbezirken eine Reihe von Misständen, leider kommt trotzdem der Kammertag zu dem jetzt vorliegenden Ergebnis, dass sich mit Eingaben an die Zentralbehörden hier schwerlich etwas ausrichten lässt, da in der überwiegenden Mehrzahl der Einzelfälle die energische Handhabung der bestehenden Gesetze zur Behebung der gerügten Misstände ausreichen würde; als einen möglichen Weg des Erfolges empfiehlt der Kammertag dann schliesslich, dass die einzelnen Kammern ihre lokalen Polizeibehörden auf die herrschenden Uebelstände aufmerksam machen.

Die Ansicht des Kammertages scheint jedoch nicht überall ohne Widerspruch aufgenommen zu werden, vielmehr mehren sich die Stimmen, die für eine Ergänzung des § 56 der Reichsgewerbeordnung eintreten, da sie mit den bestehenden Gesetzesvorschriften die angezeigten Misstände im Taschenuhrhandel nicht beseitigen zu können glauben.

Nach § 56, Absatz 2, Ziffer 3 der Gewerbeordnung sind Taschenuhren vom Verkauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, nach § 56 a, Ziffer 4 der Gewerbeordnung ist ferner das Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren verboten, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalte veräussert werden, dass der Veräusserer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrag zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894). Das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren ist aber nicht verboten, wenn der Verkauf derselben gegen Ratenzahlung, oder unter teilweiser Stundung des Kaufpreises, ohne den vorbezeichneten gesetzlichen Vorbehalt geschieht. Es bestand hiernach die Möglichkeit, dass die im Besitze eines Wandergewerbescheines befindlichen auswärtigen Händler, die die Genehmigung zum Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen erhalten hatten, hierbei auch Bestellungen von Taschenuhren entgegennahmen und dadurch eine

in vielen Fällen recht erhebliche Schädigung der am Orte ansässigen Uhrmacher verursachten.

Aus dem Ergebnis der Rundfragen des Kammertages geht nun hervor, dass derartige Schädigungen und Misstände von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammern aus ihrem Kammerbezirke mitgeteilt werden; hierunter befinden sich aber viele Einzelfälle, die zweifellos gegen die ausdrücklich festgesetzten Gesetzesbestimmungen verstossen und ein Vorgehen gegen die betreffenden Händler auf Grund der bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen rechtfertigen würden. Leider wird hierbei aber festgestellt, dass die Anwendung genannter Gesetzesbestimmungen durch die Gerichte und die Polizei nur sehr lax gehandhabt wird und jedenfalls in keiner Weise geeignet ist, Schädigungen des Publikums und des Uhrmacherhandwerks vorzubeugen. Nur sehr vereinzelt wird das Vorgehen der Polizei gegen die fraglichen Misstände als scharf und energisch lobend erwähnt, in den meisten Fällen können die Hausierer unter den Augen der Polizei ihr Unwesen treiben, ohne ein Eingreifen derselben befürchten zu müssen, da sie genau wissen, dass die etwas entlegenen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung für die angeführten Fälle den Organen der Polizei in den seltensten Fällen bekannt sind. Ohne erst den Versuch zu machen, eine Lücke des Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen oder dem Gesetzestext eine ihnen genehme Auslegung zu geben, kommt es den Hausierern gar nicht darauf an, direkt gegen die Bestimmungen des § 56 der Gewerbeordnung einen schwunghaften Handel mit Taschenuhren im Umherziehen zu treiben; werden sie wirklich einmal gefasst, was, wie sie genau wissen, nur in den seltensten Fällen geschieht, so erfolgt in der Regel nur eine minimale Geldstrafe, die in keinem Verhältnis zu der von ihnen angerichteten ungeheuren Schädigung der einzelnen Uhrmacher steht und die von den Hausierern mit dem grössten Vergnügen auf die Seite der „Geschäftskosten“ gebucht wird, ohne die „Einnahmen“ absonderlich zu mindern; wissen sie doch, dass das Geschäft diesen kleinen Verlust wieder einbringt.

Vereinzelt wird jedoch auch von Gesetzesumgehungen berichtet in den Fällen, wo die Hausierer aus Furcht vor der eventuell zu erwartenden Strafe sich scheuen, das Gesetz direkt